

LAYHER AG ALLGEMEINE AUFTRAGS- UND LIEFERBEDINGUNGEN (AGB)

- Februar 2026 -

§ 1 ALLGEMEINES – GELTUNGSBEREICH

1.1 Diese AGB gelten für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der Layher AG, Kalkwerkstraße 23, 71737 Kirchberg/Murr, Deutschland (nachfolgend: „Auftragnehmer“) und ihren Kunden (nachfolgend: „Besteller“), wenn diese Unternehmer (§ 14 BGB) sind.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragspartner. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Auftragnehmer hätte ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Diese AGB gelten auch dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die Lieferung vorbehaltlos ausführt oder diese AGB bei zukünftigen Geschäften nicht im Einzelfall beifügt.

1.3 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Dem Schriftformerfordernis dieser Klausel sowie der nachfolgenden Bestimmungen genügt die Textform nach § 126b BGB.

1.4 Die gesetzlichen Vorschriften gelten fort, soweit sie in diesen AGB nicht abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

1.5 Vertragssprache ist deutsch. Die deutsche Version der AGB ist bei Auslegungsfällen und Streitigkeiten maßgeblich.

§ 2 ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

2.1 Angebote des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindliches Angebot bezeichnet sind. Sie stellen nur die Einladung an den Besteller dar, ein entsprechendes Angebot durch Abgabe einer Bestellung dem Auftragnehmer zu unterbreiten.

2.2 Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Angebot. Der Auftragnehmer kann Bestellungen innerhalb von 14 Werktagen nach ihrem Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch schriftliche Auftragsbestätigung, Lieferung der bestellten Produkte oder deren Rechnungsstellung gegenüber dem Besteller.

2.3 Für den Umfang und Gegenstand der beauftragten Lieferung ist die Auftragsbestätigung oder bei unmittelbarer Auftragsausführung die tatsächlich gelieferte Ware einschließlich Lieferschein maßgeblich. Haben die Vertragspartner ein gemeinsames Dokument über eine Warenlieferung mit darin enthaltenen Vertragsbedingungen unterzeichnet, so steht dieses Dokument einer Auftragsbetätigung gleich.

2.4 Hat der Besteller Einwendungen gegen den Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. der gelieferten Ware oder der sonstigen Annahme durch den Auftragnehmer, so muss er dagegen unverzüglich binnen fünf (5) Werktagen nach Zugang widersprechen. Ansonsten kommt der Vertrag nach Maßgabe und Inhalt der Auftragsbestätigung bzw. sonstigen Annahme zustande.

2.5 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Bestellers auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu überprüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Besteller die Gewähr, auch im Hinblick auf die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

2.6 Vom Besteller angeforderte Muster werden je nach im Einzelfall getroffener Absprache mit dem Auftragnehmer gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

2.7 Der Auftragnehmer behält das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihm abgegebenen Angeboten und Kostenvorschlägen sowie dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor.

2.8 Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn der Besteller über seine Kreditwürdigkeit unrichtige Angaben macht, seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt wurde und der Besteller nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht innerhalb einer Woche die geschuldeten Zahlungen leistet.

2.9 Vertragsschluss und -erfüllung stehen unter dem Vorbehalt, dass keine Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonst anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts bzw. Embargos oder Sanktionen entgegenstehen. Der Besteller ist für die Einhaltung der Exportkontrollbestimmungen selbst verantwortlich. Er ist insbesondere selbst verpflichtet alle Informationen und Unterlagen beizubringen und Erlaubnisse, Lizenzen, Genehmigungen und Freigaben auf eigene Kosten einzuholen, die für die Ausfuhr, Verbringung bzw. Einfuhr der Produkte benötigt werden. Die Verweigerung einer Ausfuhrgenehmigung berechtigt den Besteller nicht zum Rücktritt vom Vertrag oder zu Schadensersatz.

§ 3 VERTRAGSGEGENSTAND, ÄNDERUNGEN UND PRODUKTBESCHREIBUNG, MEHR- UND MINDERLIEFERUNGEN, ABNAHMEVERZUG

3.1 Der Auftragnehmer liefert die gemäß Auftragsbestätigung bzw. sonstiger Annahme beauftragten Waren mangelfrei zu den darin genannten Spezifikationen und Verwendungszwecken.

3.2 Handelsübliche oder unwesentliche Änderungen der Waren in Qualität und Quantität werden bei serienmäßiger Herstellung wie auch bei Sonderanfertigung vom Besteller zugestanden. Roh- und Hilfsstoff-Toleranzen, die vom Auftragnehmer bzw. dessen Vorlieferanten vorgegeben sind sowie fertigungstechnisch bedingte, nicht vermeidbare Abweichungen geben keinen Grund für Beanstandungen seitens des Bestellers, soweit die Verwendbarkeit zum ver-

traglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird.

3.3 Bezieht sich der Vertrag auf Produkte, die einer technischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren entsprechend dem jeweils aktuellsten Entwicklungsstand zu liefern, soweit die Verwendbarkeit zum vertraglich vereinbarten Zweck nicht beeinträchtigt wird. Ebenso sind Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen, zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Der Besteller ist verpflichtet, den Auftragnehmer darauf hinzuweisen, falls sein Interesse ausschließlich auf den bestellten Typ beschränkt ist und in keinem Fall von diesem Typ abgewichen werden darf.

3.4 Muster, Datenblätter, technische Merkblätter und Daten sowie sonstige Produktangaben des Auftragnehmers begründen ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung keine Beschaffungs- oder Haltbarkeitsgarantie. Eine Zusicherung bzw. Garantie ist nur dann anzunehmen, wenn der Auftragnehmer sie ausdrücklich schriftlich erklärt.

3.5 Für Änderungen der Produktbeschaffenheit, die nach der Bestellung vom Besteller veranlasst und vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden und Einfluss auf die Materialbeschaffung und Fertigung beim Auftragnehmer haben, werden dem Besteller je Änderungsvorgang pauschal Kosten in Höhe von 250,- EUR berechnet. Der Besteller ist verpflichtet, dem Auftragnehmer auch alle darüber hinausgehenden Kosten und Aufwendungen, die aus der nachträglichen, vom Besteller veranlassten Änderung resultieren, zu ersetzen.

3.6 Der Auftragnehmer behält sich aus produktions- bzw. versandtechnischen Gründen Mehr- oder Minderlieferungen von bis zu 10% der bestellten Menge oder Stückzahl vor.

3.7 Nimmt der Besteller Produkte nicht fristgemäß ab, ist der Auftragnehmer berechtigt ihm eine angemessene Nachfrist zur Abnahme zu setzen, nach deren Ablauf der Auftragnehmer anderweitig über die Ware verfügen und den Besteller mit angemessen verlängerter Nachfrist beliefern kann. Unberührt davon bleiben die Rechte des Auftragnehmers auf Schadensersatz oder Rücktritt vom Vertrag. Der Auftragnehmer kann 20 % des für die Produkte vereinbarten Netto-Warenpreises als Schadensersatz ohne Nachweis zur Schadenshöhe verlangen, sofern der Besteller nicht darlegen und nachweisen kann, dass kein oder ein niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

§ 4 RAHMEN- BZW. ABRUFAUFTRÄGE

4.1 Rahmen- bzw. Abrufaufträge, sind Aufträge bei denen der Besteller eine bestimmte Produktmenge bestellt hat, die in mehreren Teillieferungen bei fester Termineinteilung bzw. auf Abruf geliefert werden soll. Die Regelungen einer verbindlichen Beauftragung gemäß § 2 finden entsprechend Anwendung und zwar auch bei der Auftragsbestätigung bzw. Lieferung einer Teilmenge für die bestellte Gesamtliefermenge.

4.2 Der Rahmen- bzw. Abrufauftrag hat, sofern nichts anderes vereinbart wird, eine maximale Laufzeit von zwölf Monaten. Restauftragsbestände, die vom Besteller nicht innerhalb der Laufzeit abgerufen und abgenommen worden sind, werden am Ende Laufzeit sofort zur Auslieferung, Abnahme und Zahlung fällig.

4.3 Werden vereinbarte Liefertermine vom Besteller nicht eingehalten, behält sich der Auftragnehmer eine Preisänderung auf den Zeitpunkt der Lieferung vor.

§ 5 PREISE; PREISBASIS UND PREISANPASSUNG

5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise in Euro. Die Preise gelten ab Werk für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Leistungs- und Lieferumfang. Nicht eingeschlossen sind Kosten für Verpackung, Fracht, Versicherung, Zoll, öffentliche Abgaben und Umsatzsteuer.

5.2 Die gesetzliche Umsatzsteuer wird in der Rechnung in der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert ausgewiesen. Bei Exportlieferungen gilt dies auch für die Zollgebühren und andere öffentliche Abgaben.

5.3 Sämtliche in den Auftragsbestätigungen enthaltenen Preise sind auf Basis der Einkaufspreise zum Zeitpunkt der Angebotserstellung kalkuliert. Soweit zwischen Vertragsschluss und Auslieferung vom Auftragnehmer nicht vertretbare und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unvorhersehbare Kostensteigerungen insbesondere aufgrund von Marktpreis-, Material- und/oder Rohstoffpreisänderungen, Auslastung von Herstellerkapazitäten, Transportkosten oder vergleichbaren kostentreibenden Faktoren außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers eintreten, die dazu führen, dass der Auftragnehmer die Waren von seinen Lieferanten nur zu höheren Preisen beziehen bzw. nur zu höheren Preisen herstellen und liefern kann, als dies im Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit dem Besteller vorhersehbar war, ist der Auftragnehmer berechtigt, die mit dem Besteller vereinbarten Preise im Rahmen der veränderten Umstände und ohne Berechnung eines zusätzlichen Gewinns anzupassen, wenn die Produkte erst mehr als 4 Monate nach Vertragsschluss ausgeliefert werden sollen. Auf Anforderung des Bestellers wird der Auftragnehmer die Erhöhungsfaktoren darlegen.

§ 6 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

6.1 Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, sind alle Rechnungen des Auftragnehmers ohne jeglichen Abzug sofort porto- und spesenfrei auf das auf der Rechnung genannte Konto des Auftragnehmers zu bezahlen, spätestens innerhalb von zehn (10) Werktagen nach Rechnungsdatum. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher Vereinbarung zulässig und gilt nur, sofern der Besteller sich nicht mit Zahlungen aus älteren Lieferungen in Rückstand befindet.

6.2 Gerät der Besteller mit einer fälligen Zahlung in Zahlungsverzug, ist der Auf-

tragnehmer je Rechnung berechtigt Zinsen ab Fälligkeitsdatum in Höhe von 9 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zuzüglich einer Verzugs pauschale von EUR 40,00, angemessener Inkassokosten und Anwaltsgebühren zu erheben und alle ausstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zu stellen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugs schadens bleibt vorbehalten.

6.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Zahlungen des Bestellers zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Sind Kosten und Zinsen entstanden, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Zahlung auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

6.4 Nimmt der Besteller zum vereinbarten Liefertermin bzw. Ende der Laufzeit eines Rahmen- bzw. Abrufauftrages von ihm beauftragte Waren nicht ab (Annahmeverzug), tritt die Fälligkeit des Lieferpreises mit dem Datum der Erklärung der Versandbereitschaft ein. Der Auftragnehmer kann ab dem Zeitpunkt eine Aufwands pauschale für Lagerkosten verlangen. Diese beträgt ohne besonderen Nachweis 1 % des auf die betroffene Liefermenge entfallenden Netto-Warenpreises je angefangener Woche und ist auf 5 % dessen begrenzt. Es bleibt den Parteien unbenommen, den Nachweis zu führen, dass keine, geringere oder höhere Lagerkosten entstanden sind. Sonstige Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

6.5 Gegenforderungen berechtigten den Besteller nur dann zur Aufrechnung, wenn diese unbestritten, von uns schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur dann befugt, wenn der unbestrittene, von uns schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

6.6 Der Auftragnehmer ist berechtigt, ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen bzw. gegebenenfalls nach Fristsetzung zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn ihm nach Abschluss des betreffenden Liefervertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen gefährdet wird. Außerdem kann der Auftragnehmer in diesem Fall und insbesondere dann, wenn fällige Zahlungen ausbleiben und keine dagegen unstrittigen oder rechtskräftig festgestellten Einwände bestehen, alle ausstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig stellen.

§ 7 LIEFERUNG, LIEFER- UND LEISTUNGSZEIT UND TEILLIEFERUNGEN

7.1 Lieferungen erfolgen gemäß FCA (Incoterms 2020) ab Werk des Auftragnehmers.

7.2 Bei vom Auftragnehmer angegebenen Lieferfristen und -terminen handelt es sich um voraussichtliche, unverbindliche Fristen und Termine. Der Auftragnehmer haftet nicht für Lieferverzögerungen. Lieferfristen und -termine sind für den Auftragnehmer nur bindend, wenn diese ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind. Soweit nicht anders vereinbart, sind Lieferungen vom Auftragnehmer termingerecht erfüllt, wenn die Ware am Werk des Auftragnehmers einer Transportperson zum Transport an den Besteller übergeben wird oder der Auftragnehmer dem Besteller nach dessen Annahmeverzug die Versandbereitschaft mitgeteilt hat.

7.3 Ist eine bestimmte Lieferfrist bzw. Liefertermin vom Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich zugesagt, erfolgt die Lieferung auf Abruf des Bestellers innerhalb angemessener Zeit frühestens vier Wochen nach Vertragsabschluss.

7.4 Vereinbarte Lieferfristen beginnen nicht vor der vollständigen Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben, der Abklärung aller Fragen sowie dem Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung. Die Einhaltung der Lieferfrist oder des Liefertermins setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung dieser und aller übrigen Mitwirkungsverpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einhaltung vereinbarter Lieferfristen und -termine steht zudem unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung des Auftragnehmers.

7.5 Erhält der Auftragnehmer auf Grund von ihm nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen von Herstellern, Vorlieferanten oder Subunternehmern trotz ordnungsgemäßer kongruenter Eindeckung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt, d.h. vom Auftragnehmer unverschuldete Leistungshindernisse mit einer Dauer von mehr als vier Wochen ein, so wird der Auftragnehmer den Besteller rechtzeitig schriftlich darüber informieren. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit das Leistungshindernis länger als zwei Monate andauert. Der höheren Gewalt stehen gleich Streik, Ausspernung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Geräteschäden, Cyberangriffe, Krieg, Epidemien, Pandemien und alle sonstigen vergleichbaren Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht vom Auftragnehmer schuldhaft herbeigeführt worden sind.

7.6 Teillieferungen sind zulässig, wenn die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen bestellten Waren sichergestellt ist und dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen, es sei denn der Auftragnehmer erklärt sich zur deren Übernahme bereit.

7.7 Der Auftragnehmer haftet bei von ihm zu vertretendem Verzug für jede vollendete Kalenderwoche des Verzuges mit 0,5 % des Netto-Warenpreises, insgesamt höchstens 5 % der betroffenen Liefermenge. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die Pauschale entstanden ist. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach Ziff. 12.1 bleibt davon unberührt.

§ 8 GEFÄHRÜBERGANG, ANNAHMEVERZUG

8.1 Die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung

der Ware geht mit deren Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung an den Besteller bestimmte Person auf den Besteller über. Das gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder eine für den Besteller fracht- bzw. kostenfreie Übersendung vereinbart ist. Der Auftragnehmer wird die Ware auf Wunsch und Kosten des Bestellers durch eine Transportversicherung gegen die vom Besteller zu bezeichnenden Risiken versichern.

8.2 Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefährübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller im Verzug der Annahme ist.

8.3 Verzögert sich die Übergabe oder Versendung infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr von dem Tag auf den Besteller über, an dem die Produkte versandbereit sind und der Auftragnehmer dies dem Besteller angezeigt hat.

8.4 Wählt der Auftragnehmer die Versandart, den Versandweg und/oder die Versandperson aus, so haftet der Auftragnehmer nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der betreffenden Auswahl.

8.5 Bei Warenrücksendungen durch den Besteller trägt dieser die Gefahr der Beschädigung und des zufälligen Untergangs.

8.6 Kommt der Besteller mit der Annahme der Waren in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, für jeden vollendeten Tag des Annahmeverzuges eine Vertragsstrafe von 0,2 % des Netto-Warenpreises vom Besteller zu verlangen, insgesamt maximal jedoch 5 %. Die Geltendmachung weiterer Schäden, insbesondere für darüber hinausgehende Lagerkosten, bleibt dem Auftragnehmer unbenommen möglich.

§ 9 EIGENTUMSVORBEHALT, EIGENTUM

9.1 Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, die der Auftragnehmer aus der Geschäftsverbindung gegen den Besteller zustehen, im Eigentum des Auftragnehmers. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren für die Dauer des Eigentumsvorbehalts pfleglich zu behandeln. Der Besteller tritt dem Auftragnehmer schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung hiermit an.

9.2 Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verpfänden, zur Sicherung zu übereignen oder sonstige, das Eigentum des Auftragnehmers gefährdende Verfügungen zu treffen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und alle notwendigen Auskünfte zu geben, den Dritten über die Eigentumsrechte des Auftragnehmers zu informieren und an den Maßnahmen des Auftragnehmers zum Schutze der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte mitzuwirken. Der Besteller trägt alle von ihm zu vertretenden Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederbeschaffung der Waren aufgewendet werden müssen.

9.3 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Waren mit sämtlichen Nebenrechten an den Auftragnehmer ab, und zwar unabhängig davon, ob die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft wird. Der Auftragnehmer nimmt dies schon jetzt an. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an den Auftragnehmer abgetretenen Forderungen treuhänderisch für den Auftragnehmer einzuziehen. Der Auftragnehmer kann die Einziehungsermächtigung sowie die Berechtigung des Bestellers zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn dieser seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Auftragnehmer nicht nachkommt, in Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

9.4 Im Falle des Zahlungsverzugs des Bestellers ist der Auftragnehmer unbeschadet seiner sonstigen Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller hat den Auftragnehmer oder einem vom Auftragnehmer beauftragten Dritten sofort Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu gewähren, sie herauszugeben und mitzuteilen, wo sich diese befinden. Nach entsprechender rechtzeitiger Androhung kann der Auftragnehmer die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zur Befriedigung seiner fälligen Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten.

9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte durch den Besteller erfolgt stets für den Auftragnehmer. Das Anspruchsrecht des Bestellers an der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware setzt sich an der verarbeiteten oder umgebildeten Sache fort.

9.6 Der Auftragnehmer ist auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die ihm zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten unter Berücksichtigung banküblicher Bewertungsabschläge die Forderungen des Auftragnehmers aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller um mehr als 20 % übersteigt. Bei der Bewertung ist vom Zahlungsverzug gerät, seine Zahlungen einstellt oder wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt wird.

9.7 Beteiligt sich der Besteller an den Kosten des Auftragnehmers zur Herstellung bzw. Beschaffung von Werkzeugen oder Einrichtungen, so erwirbt er hierdurch keinen Anspruch auf Eigentum oder Besitz an dem Werkzeug oder der Einrichtung.

§ 10 BESCHAFFENHEIT, VERWENDUNG UND MÄNGELANZEIGE

10.1 Grundlage der Mängelhaftung des Auftragnehmers, soweit eine solche besteht, ist vorrangig die vereinbarte Beschaffenheit der Ware. Als vereinbarte Beschaffenheit gem. § 434 BGB gelten die Angaben des Auftragnehmers in der Auftragsbestätigung insbesondere zur Verwendung, Leistungsspezifikation, Belastung und Verwendung und etwa darin in Bezug genommenen technischen Daten- und Produktblättern. Anlagen, Listen und sonstige Dokumente des Bestellers werden nicht Teil einer Beschaffenheitsvereinbarung, es sei denn, der Auftragnehmer

hätte ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Ware im Zeitpunkt der Lieferung frei von Mängeln und Verarbeitungsfehlern ist. Die Verantwortung für die Integration der Ware in andere Produkte oder Baugruppen des Bestellers liegt bei diesem selbst.

10.2 Für Mängel, die auf Daten, Zeichnungen, Anweisungen oder sonstigen Angaben des Bestellers beruhen, stehen dem Besteller keine Gewährleistungsansprüche zu. Dies gilt auch für Mängel, die auf vom Besteller gelieferten oder ausgewählten und zur Herstellung der Ware vorgegebenen Materialien und Bauteilen beruhen. Eine Haftung auf Schadensersatz nach § 12 bleibt davon unberührt.

10.3 Bei Waren mit digitalen Elementen oder Inhalten schuldet der Auftragnehmer eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffensvereinbarung ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernimmt der Auftragnehmer insoweit keine Haftung.

10.4 Die gelieferten Waren sind nur für die gemäß Auftragsbestätigung bestimmten und freigegebenen Zwecke, Einbau und Verwendung vorgesehen. Die Verwendung und der Einsatz im militärischen, luft- bzw. raumfahrttechnischen oder medizinischen Bereich ist nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Freigabe durch den Auftragnehmer zulässig. Der Auftragnehmer übernimmt für Aufwendungen und Schäden aus einer vom bestimmungsgemäßen bzw. freigegebenen Gebrauch abweichenden Verwendung ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Bestätigung keine Haftung. Der Besteller verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen Personen- und/oder Sachschäden freizustellen, sofern diese Aufwendungen und Schäden im Zusammenhang mit der Verwendung zu nicht freigegebenen, verbotenen bzw. nicht bestimmungsgemäßen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zusage des Auftragnehmers entstanden sind.

10.5 Der Besteller ist für die Geeignetheit und Sicherheit der Ware für seine herstellerspezifische Applikation allein verantwortlich. Der Auftragnehmer kann wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Anforderungen und individuellen Bedingungen bei der Verwendung und Einbau der Ware keine Gewähr für die Eignung der Produkte für eine bestimmte Verwendungsmöglichkeit geben, wenn dies von ihm nicht ausdrücklich schriftlich bestätigt worden ist. Der Besteller ist verpflichtet, die Eignung der Ware für die von ihm vorgesehene Verwendung selbst zu überprüfen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Garantie insbesondere nicht für die Zusammensetzung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit.

10.6 Der Auftragnehmer liefert RoHS- und REACH-konforme Ware. Der Auftragnehmer führt ohne besonderen Anlass keine eigenen Untersuchungen verbauter Materialien und Bauteile durch und stützt sich ausschließlich auf die Angaben des jeweiligen Herstellers bzw. Lieferanten hinsichtlich der Identifizierung der RoHS- und REACH-Compliance.

10.7 Die Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nachgekommen ist. Er hat hierzu die gelieferten Waren insbesondere bei Erhalt unverzüglich sorgfältig zu untersuchen, ob sie der bestellten Art, Beschaffenheit und Menge entsprechen und Transportschäden oder sonstige ihm erkennbare Mängel vorliegen. Der Besteller hat Mängel bzw. Schäden, die bei einer solchen Prüfung erkennbar sind, unverzüglich nach Erhalt der Waren dem Auftragnehmer schriftlich unter Angabe der konkreten Beanstandungen und Mängelsymptome, der Artikelnummer sowie der betroffenen Liefercharge und -menge anzuzeigen. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren, hat eine Untersuchung in jedem Fall spätestens unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Versteckte Mängel, hat der Besteller mit den entsprechenden Angaben wie nach Satz 2 sowie unter Angabe von Ort und Datum ihres Auftretens unverzüglich nach Kenntniserlangung schriftlich anzuzeigen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von drei Werktagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die Absendung der Anzeige bzw. Rüge genügt. Versäumt der Besteller die ordnungsgemäße Untersuchung oder Mängelanzeige, ist die Haftung des Auftragnehmers wegen solcher Mängel ausgeschlossen.

10.8 Bei einer Mängelrüge gibt der Besteller dem Auftragnehmer unverzüglich Gelegenheit und die erforderliche Zeit, die beanstandeten Mängel durch die Rücksendung davon betroffener Waren zu prüfen. Er hat dem Auftragnehmer die beanstandeten Waren auf dessen Anfrage unverzüglich zu übersenden und dazu ihm vorliegende Reklamations- und Serviceberichte vorzulegen. Anderenfalls kann er sich auf die gerügten Mängel nicht berufen.

§ 11 MÄNGELANSPRÜCHE

11.1 Bei Vorliegen eines Mangels im Zeitpunkt der Ablieferung und einer dazu erfolgten Mängelrüge nebst Aufforderung zur Nacherfüllung des Bestellers, soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist der Auftragnehmer nach eigener, innerhalb angemessener Frist zu treffender Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung eines mangelfreien Produkts verpflichtet. Weitergehende Mängelansprüche bestehen nur bei Ablehnung, Unmöglichkeit oder Scheitern der Nacherfüllung. Die Nachbesserung gilt erst dann als gescheitert, wenn der Auftragnehmer die Beseitigung des Mangels mindestens zweimal erfolglos versucht hat. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Waren noch den erneuten Einbau.

11.2 Der Auftragnehmer kann die Nacherfüllung davon abhängig machen, dass der Besteller den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Besteller ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten. Das Recht, die Nacherfüllung sonst unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

11.3 Der Auftragnehmer kann jederzeit die Rücksendung der vom Besteller beanstandeten Waren verlangen, dies gilt auch für solche aus Produkten des Bestellers ausgebauten Waren unter Angabe von Ort und Datum des Ausbaus sowie der Typ- und Seriennummern der Produkte des Bestellers.

11.4 Sofern der Auftragnehmer nach einer angemessenen Frist zur Nacherfüllung

nicht bereit oder nicht in der Lage ist, kann der Besteller nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder den auf die betroffene Lieferung entfallenden Lieferpreis mindern. Dasselbe gilt, wenn die Nacherfüllung wiederholt fehlschlägt oder dem Auftragnehmer unzumutbar ist. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Mängelansprüche kann der Besteller nicht abtreten.

11.5 Liegt ein Mangel bei Ablieferung vor, übernimmt der Auftragnehmer die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung unmittelbaren erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten ohne Gewinnanteile oder sonstige Aufschläge soweit die Kosten erforderlich, tatsächlich angefallen und nachgewiesen sind. Hat der Besteller die Waren ohne vorherige Bearbeitung bzw. Veränderung bestimmungsgemäß in anderen Sachen eingebaut oder an anderen Sachen angebracht, so übernimmt der Auftragnehmer auch die für den Aus- und Einbau der Produkte unmittelbar erforderlichen Aufwendungen, soweit diese zur erfolgreichen Nacherfüllung führen.

11.6 Nicht erforderlich sind Aufwendungen des Bestellers, soweit diese über den Marktpreisen liegen, die zusätzlich bzw. höher angefallen sind, da der Besteller eine ihm vom Auftragnehmer angebotene Nacherfüllung nicht in Anspruch genommen hat oder wenn die Waren vom Besteller nach einem anderen Ort als der Lieferadresse verbracht wurden, es sei denn, dass diese ihrer Natur nach zum Ortswechsel bestimmt waren. Gleiches gilt für Aufwendungen, die sich dadurch erhöhen, dass der der Besteller seinen Abnehmern ohne bestehende vertragliche Verpflichtung über die gesetzlichen Mängelrechte hinausgehende Leistungen bzw. Zahlungen zugesteht oder berechnete Einwendungen bzw. Einreden nicht geltend macht oder darauf verzichtet.

11.7 Ein Anspruch auf Zahlung von Aus- und Einbaukosten setzt voraus, dass der Besteller die von ihm beabsichtigten Aus- und Einbaumaßnahmen dem Auftragnehmer vorab schriftlich angezeigt und diesen zur Nacherfüllung aufgefordert hat. Kosten einer eigenmächtigen Mängelbeseitigung durch den Besteller sind im Übrigen ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Besteller anderenfalls erhebliche Schäden drohen, die bei unverzüglichem Ausbau mit anschließender Mängelbeseitigung unmittelbar verhindert werden. Der Besteller ist nicht berechtigt, für Aus- und Einbaukosten einen Vorschuss zu verlangen.

11.8 Soweit der Ausbau und/oder Einbau der Waren nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist, wobei insbesondere der Wert der Waren im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen sind, und der Auftragnehmer die Lieferung mangelhafter Produkte nicht zu vertreten hat, hat der Auftragnehmer die damit verbundenen Aufwendungen nur bis zur Höhe der doppelten Auftragswertes der betroffenen Warenlieferung zu tragen.

11.9 Rückgriffsansprüche des Bestellers iSv § 445a BGB auf Ersatz von Aufwendungen der Nacherfüllung im Verhältnis zu seinen Abnehmern sind ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer dies nicht schuldhafte zu vertreten hat und der letzte Vertrag in der Lieferkette der betreffenden Produkte kein Verbrauchsgüterkauf i.S.v. § 474 BGB oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB) ist. Darüber hinaus gelten §§ 12, 13 entsprechend.

11.10 Mängelansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, wenn er den Mangel der Ware bei Vertragsschluss oder bei deren Abruf kennt oder ihm dieser wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Ergänzend sind Ansprüche des Bestellers auf Erstattung von Aus- und Einbaukosten ausgeschlossen, wenn er den Mangel der Ware bei deren Abnahme, Weiterverkauf, Verarbeitung bzw. Einbau kennt oder ihm dieser wegen grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist. Grobe Fahrlässigkeit liegt insbesondere auch vor, wenn der Besteller ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zumutbare Untersuchungen unterlässt bzw. nach gehäuftten Reklamationen der Produkte eingehende Untersuchungen der Produkte nicht unverzüglich veranlasst bzw. Verkauf oder Verarbeitung der Ware nicht unverzüglich einstellt.

11.11 Mängelansprüche des Bestellers für mangelhafte Waren entfallen, wenn der Besteller ohne vorherige schriftliche Bestätigung des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte diese zu reparieren versucht oder sonst wie bearbeitet, verändert, beschädigt oder zerstört und hierdurch dem Auftragnehmer die Mängelbeseitigung bzw. -analyse zur Beschaffenheit der beanstandeten Waren auf den Zeitpunkt der Ablieferung unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Dasselbe gilt, wenn die Waren nicht entsprechend dem Vertrag oder gesonderten Verwendungshinweisen verwendet, insbesondere auch mit anderen Produkten oder wenn der Mangel auf vom Besteller zur Verfügung gestellter Konstruktionsunterlagen oder sonstigen Vorgaben beruht und für vom Auftragnehmer nicht zu vertretende chemische, elektrochemische und/oder elektrische oder sonstige vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Einflüsse.

§ 12 SCHADENSERSATZ, HAFTUNG

12.1 Das Recht Schadensersatz zu verlangen, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

12.2 Für Schäden aus der Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt. Dasselbe gilt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, für die zwingende gesetzliche Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz und für die Haftung wegen eines arglistigen Verschweigens von Mängeln. Für einfache Fahrlässigkeit haftet der Auftragnehmer im Übrigen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf die der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Solche wesentlichen Vertragspflichten des Auftragnehmers sind insbesondere seine Hauptleistungspflichten, wie beispielsweise die mangelfreie Lieferung der Produkte. Bei der fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, Verzug und Unmöglichkeit ist die Haftung des Auftragnehmers im Übrigen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bis zu maximal dem doppelten des Netto-Warenpreises der betreffenden Warenlieferung je Schadensvor-

gang. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung des Auftragnehmers gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen. Eine Umkehr der Beweislast ist mit vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

12.3 Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem vertraglich geschuldeten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss einer Haftung auf Schadensersatz.

12.4 Der Auftragnehmer haftet ausschließlich dem Besteller gegenüber nach Maßgabe dieser AGB und der gesetzlichen Vorschriften. Eine Haftung vom Auftragnehmer gegenüber Dritten, einschließlich mit dem Besteller verbundener Unternehmen im Sinne von § 15 AktG, besteht nicht, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben (z. B. Produkthaftungsgesetz, Deliktsrecht).

§ 13 VERJÄHRUNG

13.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln nach § 437 BGB beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Waren beim Besteller. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Im Übrigen gilt für alle sonstigen Ansprüche des Käufers eine Verjährungsfrist von einem Jahr ab deren Entstehung und Kenntnis bzw. grob fahrlässige Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Schuldners.

13.2 Sofern die Waren entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind wie auch für die Haftung des Auftragnehmers für Schäden aus Verletzung einer Garantie oder aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Arglist, Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und nach dem Produkthaftungsgesetz gelten abweichend zu Ziff. 13.1 die gesetzlichen Verjährungsfristen.

13.3 Eine Stellungnahme oder Maßnahme des Auftragnehmers zu einer Mängelrüge vom Besteller gilt nicht als Anerkenntnis oder Eintritt in Verhandlungen über einen möglichen Anspruch des Bestellers, soweit der Auftragnehmer selbiges nicht ausdrücklich schriftlich erklärt. Dies gilt im Besonderen, wenn der Besteller Ansprüche nicht schriftlich geltend gemacht hat bzw. der Auftragnehmer solche Ansprüche ausdrücklich schriftlich zurückweist.

§ 14 PRODUKTHAFTUNG

14.1 Der Besteller wird die Waren nicht ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers verändern, insbesondere wird er vorhandene Warnungen über Gefahren bei unsachgemäßem Gebrauch nicht verändern oder entfernen. Bei Verletzung dieser Pflicht stellt der Besteller den Auftragnehmer im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit der Besteller für den haftungsauslösenden Fehler verantwortlich ist.

14.2 Wird der Auftragnehmer aufgrund eines Produktfehlers zu einem Produktrückruf oder einer -warnung veranlasst, so wird der Besteller den Auftragnehmer unterstützen und alle ihm zumutbaren, vom Auftragnehmer angeordneten Maßnahmen treffen. Der Besteller wird dem Auftragnehmer hierzu alle Unterlagen zur Produktion, Lieferung und Beanstandung der Waren zur Verfügung stellen. Der Besteller ist verpflichtet, die Kosten des Produktrückrufs oder der -warnung zu tragen, soweit er für den Produktfehler und den eingetretenen Schaden verantwortlich ist. Weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.

14.3 Der Besteller wird den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich über ihm bekanntwerdende Risiken bei der Verwendung der Waren und mögliche Produktfehler bzw. Produktausfälle in jedem Einzelfall informieren.

§ 15 GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHTE

15.1 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Auftragnehmer lediglich verpflichtet, die Lieferung in der Bundesrepublik Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Auftragnehmer an den Besteller gelieferten Waren berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziff. 13. bestimmten Frist wie folgt:

- Der Auftragnehmer wird nach ihrer Wahl zunächst versuchen, auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht zu erwirken oder die Ware unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Eigenschaften so zu ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder auszutauschen. Ist der Auftragnehmer dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller seine gesetzlichen Rechte zu, die sich jedoch nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen dem Besteller und dem Auftragnehmer, ergänzt durch diese Verkaufsbedingungen, richten.

- Dem Besteller stehen nur dann Rechte für den Fall einer Schutzrechtsverletzung durch die Waren vom Auftragnehmer zu, wenn er ihn über die von Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Auftragnehmer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

- Wird der Besteller infolge der Benutzung der gelieferten Waren von Dritten wegen Schutzrechtsverletzungen angegriffen, so verpflichtet er sich den Auftragnehmer hiervon unverzüglich zu unterrichten und Gelegenheit zu geben, sich an einem eventuellen Rechtsstreit zu beteiligen. Der Besteller hat dem Auftragnehmer bei der Führung eines solchen Rechtsstreits in jeder Hinsicht zu unterstützen. Der Besteller hat Handlungen zu unterlassen, die die Rechtsposition vom Auftragnehmer beeinträchtigen könnten.

15.2 Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Auftragnehmer nicht voraussehbare Anwendung, oder dadurch verursacht wird, dass die Waren vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Auftragnehmer gelieferten Waren eingesetzt werden, soweit die Schutzrechtsverletzung hierauf beruht.

15.3 Die geistigen Eigentumsrechte an allen Spezifikationen, Zeichnungen, Abbildungen, technischen Beschreibungen und sonstigen technischen Informationen, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag vom Auftragnehmer geliefert oder geleistet werden, verbleiben alleinige Eigentum des Auftragnehmers. Mit dem Erwerb der Waren werden keine Lizenzen oder Nutzungsrechte, Schutzrechte, schutzrechtsgleiche Rechte oder sonstige Rechte am geistigen Eigentum des Auftragnehmers auf den Besteller übertragen. Ausgenommen sind mit der Lieferung zwingend verbundene Rechte.

15.4 Die Produkte können Patent-, Marken-, Urheber-, Musterrechten und anderen Rechten Dritter unterliegen. Der Auftragnehmer ist nicht für Forderungen im Zusammenhang mit einer Verletzung eines dieser Rechte verantwortlich oder haftbar. Er ist nicht haftbar, wenn durch die Ausführung von Beschaffungsspezifikationen des Bestellers Urheberrechte oder gewerbliche Schutzrechte verletzt werden. Dieser hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen solchen Rechtsverletzungen freizustellen.

15.5 Der Besteller ist nicht berechtigt infolge von Untersuchungen der Strukturen, Zustände und Verhaltensweisen der Waren deren Konstruktionselemente zu extrahieren und die Produkte des Auftragnehmers zu rekonstruieren (sog. reverse engineering).

§ 16 EXPORT, AUSFUHRKONTROLLE, ZÖLLE, ENTSORGUNG UND RÜCKNAHME VON VERPACKUNGEN

16.1 Die gelieferten Waren sind zum Verbleib in dem mit dem Besteller vereinbarten Lieferland bestimmt. Embargobestimmungen unterliegende Waren dürfen vom Besteller nicht aus dem Lieferland exportiert werden.

16.2 Verzögerungen, die durch Ausfuhrkontrollen, Genehmigungsverfahren oder sonstige behördliche Maßnahmen verursacht werden, führen nicht zu einer Pflichtverletzung vom Auftragnehmer und verlängern die festgelegten Fristen und Terminen entsprechend, sofern diese nicht auf ein Verschulden vom Auftragnehmer zurückzuführen sind. Dieser haftet nicht für Verzögerungen oder Nichtleistung, die die zuständige Behörde oder der Besteller zu vertreten haben, ungeachtet der Bestätigung eines Auftrags durch den Auftragnehmer.

16.3 Soweit gesetzlich vorgeschrieben, ist der Besteller verpflichtet, Waren, die unter das ElektroG, Batterie-VO oder die Verpackungs-VO fallen, im Einklang mit sämtlichen gesetzlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zu entsorgen. Der Besteller übernimmt alle damit zusammenhängenden Zahlungs- und Mitteilungspflichten soweit dies gesetzlich möglich ist und wird die vorstehenden Verpflichtungen seinen Abnehmern entsprechend auferlegen.

16.4 Der Besteller ist berechtigt, Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen an den Auftragnehmer zurückzugeben. Erfüllungsort der Rückgabe ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Die Kosten des Rücktransports trägt der Besteller. Eigene Entsorgung durch den Besteller hat fachgerecht zu erfolgen.

16.5 Der Besteller haftet dem Auftragnehmer für sämtliche Schäden, die durch die schuldhaftige Nichtbeachtung der unter Ziff. 16.2 - 16.4 genannten Bestimmungen entstehen und stellt den Auftragnehmer von jeglichen Ansprüchen Dritter frei. Der Besteller verpflichtet sich zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen, einschließlich immaterieller und materieller Verluste, insbesondere Geldbußen und Strafschadensersatz.

§ 17 DATENSCHUTZ

Personenbezogene Daten des Bestellers werden ausschließlich zur Erfüllung des Vertrags, dessen Vertragspartei der Besteller ist, oder zur Durchführung erforderlicher vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Bestellers erfolgen, verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 Absatz 1 b) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Unbeschadet etwaiger gesetzlicher Aufbewahrungsfristen, werden diese Daten nach Beendigung einer Vertragsbeziehung gelöscht.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

18.1 Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Bestellers auf Dritte ist dem Auftragnehmer gegenüber nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.

18.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vertragsbeziehung ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt. Ferner hat der Auftragnehmer das Recht, als Kläger das Schiedsgericht bei der Industrie- und Handelskammer (IHK) Stuttgart anzurufen. Das Schiedsgericht entscheidet in diesem Fall den Rechtsstreit endgültig nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.

18.3 Für die Vertragsbeziehung einschließlich seiner Auslegung und Durchführung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Einheitsrechts, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht).

18.4 Erfüllungsort für sämtliche Leistungen des Bestellers und des Auftragnehmers ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

18.5 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich in diesen AGB eine Lücke befinden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An deren Stelle gilt diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; das gleiche gilt, soweit ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.